

# Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

## 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Lengdorf Nordwest“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf hat in seiner Sitzung am 09.01.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Lengdorf Nordwest“ beschlossen. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 „Lengdorf Nordwest“ mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 03.06.1966 Nr. II/2 b-IV B, ortsüblich bekannt gemacht am 15.07.1966.

Von der Änderung betroffen ist das Grundstück mit der Fl.Nr. 492/4 der Gemarkung Lengdorf. Aufteilung des Flurstücks in insgesamt 4 Bauparzellen mit eigener Flurnummer gemäß Bebauungsplan.

Die Lage des Geltungsbereichs wird durch folgenden Lageplan (digitale Flurkarte ohne Maßstab) dokumentiert:



Ziel der Gemeinde ist es, den Druck auf die Gemeinde zur Schaffung von Bauparzellen für Einheimische und die enorme Nachfrage abzumildern.

Mit einer Gesamtgröße von 2.622 m<sup>2</sup> ist das Grundstück prädestiniert für eine weitere Bebauung und somit Nachverdichtung innerhalb des Ortsbereiches. Durch Entnahme von ca. 1.127 m<sup>2</sup> auf der Südseite des Flurstücks könnten drei neue Bauparzellen mit 373 m<sup>2</sup>, 367 m<sup>2</sup> und 387 m<sup>2</sup> Fläche entstehen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.01.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Lengdorf Nordwest“ sowie der Entwurf der Begründung liegen

vom **30.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018**

im Rathaus der Gemeinde Lengdorf, Zimmer 02 EG, Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang) von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus und können eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Da dieser Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt wird, entfällt eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung (§ 13 Abs. 3 i.V.m § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Lengdorf [www.lengdorf.de](http://www.lengdorf.de) unter **Bürgerservice/Bauleitplanung/Laufende Verfahren** eingesehen werden.

**Bekanntmachungsnachweis**  
Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel

Ausgehängt am 22.01.2018

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit:

Namensz. \_\_\_\_\_

Lengdorf, den 19.01.2018



  
Gerlinde Sigl  
Erste Bürgermeisterin